

Nicola Mattern

Mainz, 2.12.2001

5. Fachsemester

Seminararbeit im
Seminar zur Strafrechtsgeschichte
Gemeinrechtliches Strafrecht und Strafverfahren

bei
Prof. Dr. J. Zopfs
WS 2001/2002

Literaturverzeichnis

Battafarano, Italo Michele – „Friedrich von Spee – Dichter, Theologe und Bekämpfer der Hexenprozesse“, 1988, Gardolo di Trento [zitiert : Battafarano]

dtv-Atlas zur Weltgeschichte – Band 1, Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, 27. Aufl. 1993, München[dtv-Atlas]

Eisenhardt, Ulrich – „Deutsche Rechtsgeschichte“, 3. Aufl. 1999, München[Eisenhardt]

Franz, Gunther – „Friedrich Spee, Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns“, 1991 Trier [Franz]

Franz, Gunther / Kapp, Volker – „Schriften pro und contra die Hexenprozesse“ in Franz, Gunther (siehe oben)[Franz + Kapp]

Geilen, Heinz Peter – „Die Auswirkung der Cautio Criminalis von Friedrich von Spee auf den Hexenprozeß in Deutschland“, 1963, Aachen [Geilen]

Gmür, Rudolf / Roth, Andreas – „Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte“, 8. Aufl. 1998, Neuwied [Gmür/Roth]

Großfeld, Bernhard – „Friedrich von Spee“ in Juristen Zeitung 1995, S. 273-275, Münster [Großfeld]

Hahn, Alois – „Die Cautio Criminalis, Einleitung“, in Franz, Gunther (siehe oben) [Hahn]

Holzhauser, Heinz – „Die Bedeutung von Friedrich Spees Kampf gegen die Hexenprozesse für die Strafrechtsentwicklung“ in „Friedrich Spee, Im Licht der Wissenschaft“, 1984, Mainz, Hrsg. Arens, Anton [Holzhauser]

Jerouschek, Günter – „Friedrich von Spee als Justizkritiker“, in ZStW 108, 1996, S. 205-243, Halle [Jerouschek]

Kemper, Hans-Georg – in „Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts“, Hrsg. Steinhagen, Harald / Wiese, Benno von, S. 90-115, 1984 Berlin [Kemper]

Kindlers Neues Literaturlexikon – Register Band 15, Hrsg. Jens, Walter, S. 803-806, 1991 München Kindler]

Köbler, Gerhard – „Deutsche Rechtsgeschichte“, 5. Aufl. 1996 München [Köbler]

Krämer, Peter – „Die Bedeutung der Cautio Criminalis für das Kirchenrecht“, in Arens, Anton (siehe oben Holzhauser), S. 165-177 [Krämer]

Kuckhoff, Joseph – „Friedrich Spee und seine Zeit“, in Arens, Anton (siehe oben Holzhauser), S. 15-20 [Kuckhoff]

Miesen, Karl Jürgen – „Friedrich Spees Kindheit und Jugend in Kaiserswerth und Köln“, in Franz, Gunther (siehe oben), S. 23-28 [Miesen]

Oorschot, Theo – „Die Lebensdaten“, in Arens, Anton (siehe oben Holzhauser), S. 9-13 [Oorschot]

Posser, Diether – „Friedrich Spee und seine geschichtliche Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart“, in „Kaiserswerther Vorträge zu Friedrich Spee“, S. 39-49, 1995 Kaiserswerth [Posser]

Ritter, Joachim-Friedrich – „Friedrich von Spee, Ein Edelmann Mahner und Dichter“, 1. Aufl. 1977 Trier [Ritter] - in „Cautio Criminalis“ (siehe Spee), Einleitung, S. VII-XXXV [Ritter Vorwort]

Rosenfeld, Emmy – „Friedrich Spee von Langenfeld – Eine Stimme in der Wüste“, 1958 Berlin [Rosenfeld]

Schatz, Klaus – „Friedrich Spee und seine Zeit“, in „Friedrich Spee zum 400. Geburtstag“ Hrsg. Franz, Gunther, S. 17-31, 1995 Paderborn [Schatz]

Schmidt, Gerhard – „Friedrich von Spee in memoriam“, in DriZ 1981, S. 226-229, Heidelberg [Schmidt]

Sellert, Wolfgang – „Friedrich Spee von Langenfeld – Ein Streiter wider Hexenprozeß und Folter“, in NJW 1986, S. 1222-1229, Göttingen [Sellert]

Spee, Friedrich von – „Cautio Criminalis- oder rechtliche Bedenken wegen der Hexenprozesse“, Hrsg. Ritter, Joachim-Friedrich, 6. Aufl. 2000, München [CC]

Waider, Heribert – „Fehlerquellen im Strafverfahren“, in „Einheit und Vielfalt des Strafrechts“ Festschrift für Peters, Karl, S. 473-485, 1974 Tübingen [Waider FS Peters]

- „Friedrich Spee von Langenfeld – Ein Aufklärer der Aufklärer“, in JuS 1970, S. 377-380, Köln [Waider JuS]

- „Die Bedeutung der Entstehung der Cautio Criminalis des Friedrich Spee von Langenfeld für die Strafrechtsentwicklung in Deutschland“, in ZStW 81, S. 701-728, 1971 Köln [Waider ZStW]

Gliederung

<u>A Lebenslauf und historischer Kontext</u>	Seite : 5
<u>B Das Werk : Cautio Criminalis</u>	8
<u>I Entstehung</u>	8
<u>II Inhalt und Aussage des Werkes</u>	10
1. Allgemein	10
2. Kritik Spees am bestehenden Verfahren	11
a) Hexerei als Sonderverbrechen	11
b) Die Denunziation	12
c) Indizienbeweise	12
d) Verteidigung	13
e) Rolle der Richter und Inquisitoren	14
f) Folter	14
3. Verbesserungsvorschläge Spees für das bestehende Verfahren	15
a) bezüglich der Lehre des Sonderverbrechens	15
b) bezüglich der Denunziation	15
c) bezüglich der Indizienbeweise	16
d) bezüglich der Verteidigung	16
e) bezüglich der Richter	17
f) bezüglich der Folter	17
g) Die Grundsätze der Unschuldsvermutung und „in dubio pro reo“	17
<u>III Die Adressaten</u>	18
<u>IV Die Cautio Criminalis im Vergleich zu anderer zeitgenössischer Literatur</u>	18
1. Weyer und Loos	18
2. Tanner	19
3. Hexenhammer	19
4. Constitutio Criminalis Carolina	20
<u>C Auswirkungen der Cautio und die Reaktionen auf sie</u>	21
<u>I Persönliche Auswirkungen</u>	21
<u>II Auswirkungen außerhalb des Ordens</u>	21
1. Unmittelbare Wirkung	21
2. Mittelbare Wirkung	22
<u>D Abschließende Würdigung</u>	23

A Lebenslauf und historischer Kontext

Zunächst soll hier das Leben Friedrichs von Spee in seinen wichtigsten Stationen und Entwicklungen dargestellt werden, wobei es unablässig erscheint, auf die jeweiligen historischen Entwicklungen und Hintergründe zu dessen Lebzeiten einzugehen, da diese seinen Lebenslauf in höchsten Maße beeinflusste¹ Friedrich von Spee wurde am 25. Februar 1591 in Kaiserswerth bei Düsseldorf geboren.² Spees Großvater wie auch dessen Vater, Peter von Spee aus dem Hause Langenfeld, waren Amtmann, Burgvogt und Kommandant der Festung Kaiserswerth, welche damals als Schlüsselposition und damit als wichtigster rechtsrheinischer Brückenkopf galt³. Er entstammte also einer hochangesehenen Familie in der damaligen Zeit.

Doch schon die Kindheit und Jugend von Spee war von Krieg und kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt, welche die Vorboten des nahen 30-Jährigen Krieges darstellten. Der Anlaß für diese Auseinandersetzungen ist wohl in der steigenden „Konfessionalisierung“ in der damaligen Zeit (circa 1570-1590) zu erblicken⁴. Hatten sich die, durch die Reformation gegenüberstehenden Konfessionen, zuvor zumindest noch um einen Konsens bemüht, der wenigstens eine einigermaßen friedliche Koexistenz sichern sollte, wie dies noch im Augsburger Religionsfriede von 1555 festgehalten wurde; so standen sie sich nunmehr derart unversöhnlich und aggressiv gegenüber, daß an eine friedliche Beilegung dieses Konfliktes nicht mehr zu denken war⁵. Von katholischer Seite aus wird dies am Konzil von Trient von 1545-1563 deutlich, dessen Bestimmungen darauf abzielten, sich durch verschiedene Glaubens- und Reformdekrete von den evangelischen Lehren klar abzugrenzen, was somit eine grundlegende theologische und kirchliche Reorganisation des Katholizismus zur Folge hatte⁶. In diesem Zusammenhang können auch die Auseinandersetzungen gesehen werden, die sich in Spees Kindheit in seiner Heimat ereigneten. So entfachte der Kölner Erzbischof Gebhardt II. Truchseß von Waldburg den sog. „Kölnischen Krieg“, um seine Stellung auch nach seiner Konvertierung zum neuen Glauben zu erhalten, in welchem schließlich auch die Niederlande und Spanien verwickelt wurden⁷. Auch danach kehrte am Niederrhein kein Friede ein. So entbrannte schließlich nach dem Tod Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg der Jülich-Klevisch-Bergische Erbfolgestreit⁸. Dieser Krieg zog immer weitere Kreise, so daß sich schließlich auf der einen Seite der katholische Neuburger Pfalzgraf im Bündnis mit Spanien und auf der anderen Seite der Brandenburger und mit ihm die protestantischen Niederlande und auch Frankreich gegenüberstanden und somit beinahe schon zu dieser Zeit im Rheinland der große Religionskrieg ausgebrochen wäre⁹. So hat Friedrich von Spee schon in seiner Jugend auf der Festung Kaiserswerth, welche inmitten dieser Geschehnisse eingebettet lag, nur Krieg um sich herum erlebt¹⁰.

Ab dem Jahre 1603 besuchte Spee dann ein Gymnasium in Köln; wobei die meisten Speeforscher hier annehmen, daß er das Kölner Jesuiten Gymnasium Tricoronatum besuchte¹¹, wofür es allerdings keinen ausreichenden Beweis gibt, so daß es ebenso möglich erscheint, daß er Schüler des älteren Montanums gewesen sein könnte¹², an welchem er auch im Jahre 1608 seine Abschlußprüfung ablegte und zur Universität Köln zugelassen wurde¹³. Dort promovierte er 1609 zum Bakkalaureus¹⁴.

Im Jahr 1610 folgt ein weiterer bedeutender Schritt im Leben von Friedrich Spee. Er trat in Trier in die Gesellschaft Jesu ein¹⁵.

¹ Siehe auch : Schatz S. 17

² Oorschot s. 9

³ Waider in Jus S. 377 / Ritter Vorwort S. VII

⁴ Schatz S. 17

⁵ ebenda

⁶ ebenda / dtv-Atlas S. 239

⁷ Kuckhoff S. 15 / Ritter S. 10

⁸ Kuckhoff

⁹ ebenda / dtv-Atlas 251

¹⁰ ebenda / Miesen S. 25

¹¹ so : Franz S. 13 / Waider in ZstW S. 706 / ders. in JuS S. 377 / Kemper S. 91

¹² Oorschot S. 9 / Miesen S. 25

¹³ Oorschot ebenda / Franz S. 13

¹⁴ Oorschot ebenda / Franz ebenda / Waider in ZStW S. 706 / ders. in JuS S. 377 / Sellert in NJW S. 1224

¹⁵ Oorschot ebenda / Franz ebenda / Kemper S. 91 / Waides in StW S. 707 / ders. in Jus S. / Sellert in NJW S. 1224

Der 1534 gegründete Jesuitenorden erlebte gerade zu jener Zeit einen großen Aufschwung und stellte den wichtigsten Förderer der bereits oben erwähnten katholischen Reformbewegung dar¹. Ziele des Jesuitenordens waren vor allem die Bekehrung und Missionierung, woraufhin ihre Mitglieder besonders an Fürstenhöfen als Prinzenzieher und Beichtväter, sowie an Schulen und Universitäten als Lehrer tätig waren². Gerade in Köln, wo Spee seine Schulzeit verbrachte, befand sich die erste Niederlassung der Jesuiten, die hier das erste Jesuitengymnasium gründeten; eben jenes Tricoronatum, das Spee besucht haben soll³. Durch die herausragende Rolle der Jesuiten innerhalb der katholischen Reformation und ihren Tätigkeiten an Fürstenhöfen und Universitäten erlangte der Orden einen unvergleichlichen Einfluß⁴. Vor diesem Hintergrund ist es gewiß, daß Spee im Orden, der unter der Vielzahl seiner Bewerber sorgfältig auswählte, eine hervorragende wissenschaftliche Ausbildung genießen sollte⁵.

Nachdem 1612 in Trier die Pest ausgebrochen war, floh das Trierer Noviziat nach Fulda, wo Spee die ersten Ordensgelübde ablegte⁶. Anschließend studiert er bis 1615 an der Universität Würzburg Philosophie und erwarb dort die akademische Würde eines Magister Artium⁷. Danach leistete er gemäß des Brauches in seinem Orden den Dienst als Lehrer an unteren Gymnasialklassen ab, wobei er hierfür im Jahr 1616 in Speyer und von 1617-1618 in Worms tätig war⁸. In dieser Zeit in Worms schrieb Spee an den Ordensgeneral und bat um Entsendung als Missionar nach Indien⁹.

Dieser Wunsch war zu jener Zeit nicht ungewöhnlich. Wie bereits erwähnt wurde, war die Heidenmission eines der Hauptziele des Jesuitenordens. Vielfache Erzählungen und Berichte von Missionierungen in Japan und China erreichten Deutschland schon zur Jugendzeit von Spee, so daß sich innerhalb des Ordens ein wahrer Drang zur Heidenmission entwickelte, den auch die Aussicht auf das Martyrium nicht abschreckte und hunderte von solchen Bittbriefen bei den Ordensoberen eingingen¹⁰.

Das Gesuch Spees wurde jedoch vom Ordensgeneral abgelehnt mit der Begründung, daß er in Deutschland dringender gebraucht werde, da es hier nun um die Existenz des katholischen Glaubens ginge und die Hingabe zur Bekehrung der Ketzer in Deutschland ebenso verdienstvoll sei, wie die Arbeit in Indien¹¹. Tatsächlich erhielt Spee diesen Brief auch nur wenige Monate vor Ausbruch des 30-jährigen Krieges¹².

Die nächsten vier Jahre bis 1623 verbrachte Spee im Schuldienst in Mainz, wobei er gleichzeitig Theologie studierte und die Priesterweihe erhielt¹³. Hier bat Spee im Jahr 1621 um Erlaubnis zur Veröffentlichung einiger seiner Schriften, was jedoch vom Ordensgeneral als zu früh und mit dem Hinweis, die Arbeiten noch einmal zu überarbeiten, abgelehnt wurde¹⁴. Allerdings erschienen in den Jahren 1621-22 in Würzburg und 1623 in Köln verschiedene Bücher mit Liedern von Spee¹⁵. Nach der Zeit in Mainz wurde er als Professor für Philosophie nach Paderborn berufen, wo er 1624 als Professor der Logik, 1625 der Physik und 1626 der Metaphysik tätig war¹⁶. Gleichzeitig führte der Ordenskatalog ihn dort als Beichtvater in St. Pankraz¹⁷. Nach Genehmigung durch den Ordensgeneral hätte Spee eigentlich sein letztes Ausbildungsjahr in Norditalien verbringen sollen, um dort kranke ausländische Soldaten zu pflegen und die Sprache zu lernen; dieser Wunsch wurde jedoch vom Kölner Provinzial verhindert¹⁸. Als dann in Paderborn die Pest ausbrach und das Paderborner Kolleg daraufhin geschlossen wurde, wurde Spee zum Ablei-

¹ Kuckhoff S. 18 / dtv-Atlas S. 251

² dtv-Atlas S. 239 + S. 251

³ Miesen S. 25-26

⁴ Kuckhoff S. 18

⁵ ebenda

⁶ Franz S. 13 / Oorschot S. 10 / Ritter Vorwort S. VIII / Waider in ZStW S. 707

⁷ Franz ebenda / Oorschot ebenda / Ritter ebenda

⁸ Franz ebenda / Oorschot ebenda / Ritter ebenda

⁹ Franz ebenda / Oorschot ebenda

¹⁰ Kuckhoff "S. 18 / Schatz S. 20

¹¹ Ritter Vorwort S. VIII / Schatz S. 20

¹² Ritter ebenda

¹³ Ritter ebenda / Franz S. 13 / Oorschot S. 10

¹⁴ Oorschot ebenda / Franz ebenda

¹⁵ Franz ebenda / Oorschot ebenda

¹⁶ Ritter Vorwort S. IX / Franz ebenda / Oorschot S. 10-11

¹⁷ alle ebenda

¹⁸ Franz ebenda / Oorschot ebenda

sten seines Tertiats nach Speyer entsandt¹. 1627 führte der Ordenskatalog als Aufenthaltsort von Spee Wesel an; allerdings kann er dort nicht lange gewesen sein, denn schon im Januar 1628 übernahm Spee vertretungsweise die Leitung der obersten Gymnasialklasse am Tricoronatum in Köln². Dort sah sich Spee einigen Problemen innerhalb des Ordens ausgesetzt. So beschwerte sich Ordensprovinzial Pater Baving in einem Brief an den Ordensgeneral, daß Spee Einrichtungen des Ordens wie z.B. die Armut kritisiere³. Daraufhin wurde Spee im November 1628 als Missionar in das protestantische Peine geschickt⁴. Dort wurde er im April 1629 das Opfer eines Mordanschlages, der nie vollständig aufgeklärt wurde und bei dem er sich lebensgefährliche Kopfverletzungen zuzog⁵. Anschließend war er zur Genesung in Hildesheim⁶. Daraufhin wird zumeist als Aufenthaltsort zur Rekonvaleszenz das Stiftgut Falkenhagen genannt⁷. Allerdings ist hierfür wohl kein Beleg vorhanden⁸. Ab Herbst 1629 konnte er seinen Dienst in Paderborn wieder aufnehmen, wo er 1630 den Lehrstuhl für Moraltheologie innehatte⁹. In dieser Zeit wurde wiederum Kritik an Spee innerhalb des Ordens laut. So beschwerte sich der Rektor des Paderborner Kollegs Pater Christian Lennep beim Ordensgeneral, Spee habe einen äußerst schlechten Einfluß auf jüngere Ordensmitglieder und sei nicht geeignet, die erforderliche Hochachtung vor den Ordenskonstitutionen zu fördern¹⁰. So wurde Spee denn auch noch während des laufenden Schuljahres seines Lehrauftrag enthoben, um nur noch als Beichtvater tätig zu sein, worüber er sich auch beim Ordensgeneral beschwerte¹¹. Im Februar wird ein Aufenthalt Spees in Falkenhagen verzeichnet¹². Während dieser bestehenden Schwierigkeiten im Orden, erschien im April des Jahres 1631 in Rinteln ohne die erforderliche Druckerlaubnis des Ordens die „Cautio Criminalis“¹³. Auf die genaueren Umstände der Drucklegung sowie auf die persönlichen Folgen für Spee, die das Erscheinen mitsichbrachte, wird jedoch an späterer Stelle eingegangen. Somit sollen hier nur noch die wesentlichen Abschnitte von Spees weiterem Werdegang dargestellt werden.

Wegen der Kriegereignisse wurde das Paderborner Kolleg nach Köln verlegt, wo Spee Vorlesungen über Moraltheologie abhielt¹⁴. Im darauffolgenden Jahr 1632 erschien in Frankfurt eine überarbeitete „Editio Secunda“ der Cautio, woraufhin Spee als Professor für Moraltheologie nach Trier versetzt wurde¹⁵. Dort wurde er 1634 Professor der Exegese¹⁶. Doch wieder einmal wurde Spees Leben vom Verlauf des 30-jährigen Krieges beeinflusst. In der Nacht vom 25. auf 26. März 1635 überfielen kaiserliche und spanische Truppen das von Franzosen besetzte Trier¹⁷. Spee pflegte die kranken und verwundeten Soldaten, wobei er sich an einer in den Lazaretten ausgebrochenen Seuche (an vielen Stellen in der Literatur ist hier von der Pest die Rede) ansteckte und am 7.8.1635 schließlich im Alter von 44 Jahren dieser Krankheit erlag¹⁸. Er wurde in der Trierer Jesuitenkirche begraben ohne jedoch jemals die letzten Gelübde abgelegt zu haben¹⁹.

Posthum erschien 1649 in Köln das „Guldene Tugend-Buch“, welches als „Erbauungsbuch“ bezeichnet wird²⁰. Es enthält u.a. Anleitungen zum richtigen Beten und Meditieren, sowie Ausführungen über die

¹ Ritter Vorwort S. IX / Franz S. 13 / Oorschot S. 11

² Ritter Vorwort S. XI / Franz S. 14 / Oorschot S. 11

³ Ritter ebenda / Franz ebenda / Sellert in NJW S. 1224

⁴ alle beide ebenda / Sellert in NJW S. 1224

⁵ Ritter / Oorschot / Gunter Franz ebenda / Sellert in NJW S. 1224

⁶ Ritter Oorschot Gunter ebenda

⁷ so: Ritter Vorwort S. IX / Franz S. 14

⁸ so : Oorschot S. 11

⁹ Ritter Vorwort S. IX / Franz S. 14 / Oorschot S. 12 / Sellert in NJW S. 1224

¹⁰ Ritter S. 49 / Franz S. 14 / Sellert in NJW S. 1224

¹¹ Ritter S. 50 / ders. in Vorwort S. IX / Oorschot S. 12 / Waider in JuS S. 377

¹² Franz S. 14 / Oorschot S. 12

¹³ Ritter Vorwort S. X / Franz S. 14 / Waider in JuS S. 377 / ders. in ZStW S. 707

¹⁴ Franz S. 14 / Oorschot S. 112

¹⁵ Oorschot ebenda / Franz ebenda / Ritter Vorwort S. X-XII / Sellert in NJW S. 1224 / Waider in JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 723

¹⁶ Oorschot S. 13 / Franz S. 15

¹⁷ Ritter Vorwort S. XII / Gunter Franz S. 15 Waider ZStW S. 725

¹⁸ Ritter ebenda / Franz ebenda / Oorschot S. 13 / Waider in ZStW S. 725-726 / ders. in JuS S. 379 / Sellert in NJW S. 1224

¹⁹ Waider ZStW S. 726 / Franz ebenda / Ritter ebenda

²⁰ Kindler S. 803 / Kemper S. 90 / Franz S. 15 / Oorschot S. 13

Tugend der Hoffnung und vor allem über die Kardinalstugend, die Liebe im Sinne der wahren Nächstenliebe¹.

Ebenfalls erschien in Köln die „Trutz-Nachtigall“². Dieser Zyklus „mystischer“ geistlicher Lieder stellt das literarische Hauptwerk von Spee dar³. Das besondere an der Trutz-Nachtigall ist, daß sie von Spee bewußt nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache abgefaßt wurde, womit Spee wohl auch einen seelsorgerischen Zweck zu erfüllen suchte, indem er das lateinische Liedgut einzudeutschen versuchte und somit einer der ersten Vertreter war, der in deutscher Sprache dichtete⁴.

B Das Werk : Cautio Criminalis

I Entstehung

Im obigen Lebenslauf wurde bisher nichts ausgesagt darüber, wann und wo die Cautio von Spee geschrieben wurde und wie es zu der Drucklegung in Rinteln kam. Diese Frage kann auch nicht so ohne weiteres beantwortet werden. Bis heute ist dies in der Literatur durchaus umstritten.

Zunächst soll hier nun auf den vermutlichen Entstehungszeitraum und Ort eingegangen werden.

Dabei fällt auf, daß Spee selbst in der Cautio anmerkt, daß er dieses „schon längst von mir verfaßte Warnungsbuch“ nicht im Druck veröffentlichen wolle, sondern es nur anonym einigen Freunden mitteilen wolle. Aus dieser Bemerkung könnte nun geschlossen werden, daß die Cautio einige mehrere Jahre vor ihrem Erscheinen bereits verfaßt worden war. Allerdings wird diese Vermutung von zahlreichen Seiten widerlegt. So finden sich durch das ganze Werk hindurch zahlreiche Hinweise von Spee auf das Werk von Pater Adam Tanner, nämlich den dritten Band seiner „Universalis Theologia scholastica, speculativa, practica“⁵. Allerdings war dieses Buch erst 1627 erschienen, und Spee spricht sogar schon diverse Reaktionen an, die dieses Werk hervorgerufen hatte, so daß ein früherer Zeitpunkt als 1628 als Entstehungsdatum wohl nicht in Frage kommt⁶. Hinzu kommt, daß Spee weiter im hinteren Teil seines Werkes auch Literatur zitiert, wie z.B. die Schrift eines Paters Jordanaeus oder die von einem Professor Goehausen, welche beide erst im Jahr 1630 erschienen waren⁷. Diese Umstände scheinen auf ein noch späteres Erscheinungsdatum als 1628 hinzuweisen. Allerdings widerspricht eine solche Auslegung wohl der oben erwähnten Aussage Spees. Aufgrund diese Aussage nun fußt unter anderem die Theorie über die Existenz einer sog. „Ur-Cautio“.

Begründet wurde diese Theorie ursprünglich durch einen Brief von Leibniz, indem er von Gesprächen zwischen Spee und dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz berichtet, und in welchem er darstellt, daß Spee 1627 nach Würzburg beordert worden sei, wo die Hexenprozesse unter dem damaligen Bischof in besonders großen Maße erfolgten. Hier soll Spee von den Schrecken der Hexenprozesse erfahren haben und schon dort mit der Arbeit an der Cautio begonnen haben⁸. Allerdings ist für einen solchen Aufenthalt Spees in Würzburg kein Anhaltspunkt gegeben. Wie bereits oben im Lebenslauf dargestellt, weilte Spee von 1626-1628 in Speyer und war anschließend in Köln, von wo er anschließend nach Peine versetzt wurde⁹. Damit wird allgemein diese These für nicht mehr haltbar angenommen¹⁰. So habe Spee nach seinem bisherigen Lebenslaufes auch noch gar nicht die Zeit finden können, sich einem solchen Werk zu widmen¹¹. Es wird weiter angeführt, daß er diese erforderliche Freizeit wohl in seiner Paderborner Zeit hatte, wo er ja wie bereits erwähnt schließlich nur noch als Beichtvater tätig gewesen war¹².

Als weiterer Anhaltspunkt für das Entstehungsdatum wird herangezogen, wo und zu welchem Zeitpunkt Spee hauptsächlich mit den Hexenprozessen in Berührung gekommen ist. Hier wird angeführt, daß gerade

¹ Kindler S. 803-804

² Oorschot S. 13 / Franz S. 15

³ Kindler S. 804 / Kemper S. 90 / Sellert NJW S. 1224

⁴ Kindler S. 805 / Großfeld S. 275

⁵ Ritter Vorwort S. XIII / Rosenfeld S.281

⁶ alle ebenda

⁷ Ritter Vorwort S. XIII-XIV

⁸ Ritter Vorwort S. XIV

⁹ siehe oben

¹⁰ Ritter Vorwort S. XVI / Jerouschek S. 251

¹¹ Ritter ebenda / Jerouschek S. 249

¹² Ritter Vorwort XVI-XVII /

während des Aufenthalts von Spee in Paderborn dort eine massive Hexenverfolgung eingesetzt hatte¹. Dies alles scheint dafür zu sprechen, daß Spees *Cautio* während seiner Zeit in Paderborn entstanden ist. Allerdings steht dies immer noch in einem gewissen Widerspruch zu Spees oben erwähnter Aussage. Hierzu wird angemerkt, daß diese wohl nicht allzu wörtlich zu nehmen sei. Es sei in Zusammenschau des gesamten Werkes ersichtlich, daß Spee einige Dinge ein wenig übertrieben darstellt und somit quasi als Stilmittel einsetzt um, so seinen Aussagen mehr Nachdruck zu verleihen².

Aber wenn es darum geht, wo Spee wohl seine Erfahrung mit den Hexenprozessen gemacht habe, wird auch häufig darauf hingewiesen, daß zu Spees Zeit in Köln 1628 dort gerade eine ebenfalls enorme Welle von Hexenverfolgungen und Hexenprozessen begann³. Hier wird insbesondere der Fall der Katharina Henot genannt, der Spee zur Niederschrift der *Cautio* noch in Köln veranlaßt haben soll⁴.

In diesem Zusammenhang wird hier wieder die Theorie einer Ur-*Cautio* erwähnt. Allerdings wird hier nicht von einer Niederschrift in Würzburg sondern eben in Köln ausgegangen⁵. Dies würde auch weiter durch den Aufbau und die Anordnung der einzelnen *Dubia* unterlegt, die nicht alle zu einer Zeit an einem Ort entstanden seien, sondern wohl mit zahlreichen Unterbrechungen und Überarbeitungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sei⁶. Daraus folge nun daß die Ur-*Cautio* (bis *Dubio XVIII*) 1628 in Köln entstanden sei und anschließend das Werk in Paderborn von 1628-1631 ergänzt und überarbeitet worden sei, womit sich auch die Verwendung späterer Literatur erklären ließe⁷.

Damit stehen sich schließlich zwei Versionen über die Entstehung der *Cautio* gegenüber. Zum einen die, daß Spee seiner Arbeit in Köln 1628 begonnen hat und schließlich die Niederschrift des Hauptteils und die Überarbeitung in Paderborn stattfand oder aber zum anderen, daß eben die gesamte *Cautio* in Paderborn entstand.

Nach meiner Ansicht erscheint es zwar durchaus plausibel, daß Spee motiviert durch die Geschehnisse in Köln sich veranlaßt sah dort mit seinem Werk zu beginnen, allerdings kann dies meiner Meinung nach dahingestellt bleiben. Festzuhalten ist, daß die *Cautio* auf jeden Fall zwischen 1628-1631 entstanden ist und aller Voraussicht nach auf die Erfahrungen Spees zurückzuführen ist, die er während der Hexenverfolgungen in Köln und Paderborn gemacht hatte. Allerdings denke ich auch, daß er nicht nur hier mit Hexenverfolgungen konfrontiert wurde, sondern auch in anderen Stationen seines Lebens, da gerade zu Spees Lebzeiten diese in ganz Deutschland stark zu Tage traten. Ist nun zumindest grundlegend geklärt, wie die *Cautio Criminalis* entstanden ist, so stellt sich nun die Frage nach dem weiteren Verlauf der Drucklegung.

Erschienen war die *Cautio* zum ersten mal 1631 in Rinteln⁸, wo sie von dem dort ansässigen Universitätsbuchdrucker Peter Lucius gedruckt wurde⁹.

Sie war dort anonym erschienen und war bezüglich des Verfassers nur mit dem Hinweis versehen, dieser sei ein „*incertus theologus romanus* bzw. *orthoxus*“¹⁰. Während es der Öffentlichkeit erst um die nächste Jahrhundertwende bekannt wurde, daß Spee der Verfasser dieses Werkes war, so war dieser Umstand innerhalb des Ordens sehr bald nach Veröffentlichung bekannt gewesen, wie anhand mehrerer Briefe aus dieser Zeit belegt ist¹¹. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, warum die *Cautio* nur anonym erschienen ist. Dies erklärt es sich zum einen dadurch, daß die *Cautio* ohne die erforderliche kirchliche *Imprimatur* erschienen ist; Spee hätte sie vor Veröffentlichung dem Orden zur Zensur mit Bitte um Genehmigung zur Veröffentlichung vorlegen müssen¹². Ohne diese *Imprimatur* machte er sich strafbar¹³. Allerdings hatte Spee zum einen keine guten Erfahrungen gemacht, was die Druckerlaubnis seiner Schriften durch den

¹ Ritter Vorwort S. XVI /

² Ritter Vorwort S. XVII / Jerouschek S. 251-252

³ Schatz S. 27

⁴ Posser S. 41-43 / Rosenfeld S. 281-282

⁵ Rosenfeld S. 283

⁶ Rosenfeld ebenda

⁷ Rosenfeld S. 286 / so auch : Posser S. 43 + 46

⁸ siehe oben

⁹ Ritter Vorwort S. X / Waider in ZStW S. 711 / ders. in JuS S. 377

¹⁰ Waider JuS S. 377 / ders. in ZStW S. 707 / Ritter Vorwort S. 10

¹¹ Ritter Vorwort S. X / Waider in ZStW S. 708-709 / ders. in JuS S. 377

¹² Waider JuS S. 377 / ders. in ZStW S. 710 / Ritter Vorwort S. X

¹³ Waider JuS S. 377 / ders. in ZStW S. 710

Orden betraf (siehe oben) und zum anderen war abzusehen, daß das Werk so vom Orden wohl auf keinen Fall genehmigt worden wäre¹. Ein anderer Grund war, daß Spee sich mit diesem Buch als Hexenfreund verdächtig gemacht hätte und sich so durchaus in Lebensgefahr hätte bringen können².

Weiter war das Buch bei seinem ersten Erscheinen mit einem Nachwort eines ebenfalls unbekanntem Herausgebers versehen, der behauptete, er habe das Manuskript entwendet und eigenständig drucken lassen³. Dies wird heute allerdings von allen Seiten bezweifelt, ja es wird sogar davon ausgegangen, daß Spee an diesem „frommen Diebstahl“⁴ nicht ganz unbeteiligt war. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es für Spee ansonsten keine andere Möglichkeit gab, sein Buch, ohne es grundlegend zu ändern, zu veröffentlichen⁵. Außerdem soll anhand des „feierlichen Vorspruchs“ des Autors, sowie am Inhaltsverzeichnis und der Erklärung am Ende des Buches zu sehen sein, daß dieses Werk nicht einfach nur als Manuskript für einige Freunde dienen sollte, sondern sehr wohl zur Veröffentlichung bestimmt gewesen sei⁶. Allgemein wird daher angenommen, daß Spee, wenn er sein Werk auch nicht selber veröffentlichte, den Druck zumindest doch veranlaßte, indem er es z.B. an seine Freunde weiterreichte mit der Anmerkung, wie schade es doch sei, daß er dieses Werk nicht veröffentlichen könne und somit das Erscheinen seines Werkes für ihn nicht allzu überraschend gewesen sein könne⁷. Weitere Umstände wie zum Beispiel, wer nun dieser Freund war, der das Buch nach Rinteln zum Druck schickte und inwiefern die Universität dort von dem ganzen Vorgehen unterrichtet war, sind bis heute nicht geklärt, so daß an dieser Stelle auch nicht darauf eingegangen werden soll.

Im darauffolgenden Jahr erschien nun in Frankfurt am Main ein zweite Ausgabe der *Cautio Criminalis*⁸. Auch diese zweite Auflage erschien anonym, gibt aber als Herausgeber einen *Johannis Gronaeus I.C.* („iurisconsultus“) an⁹. Wer jedoch dieser Gronaeus war, es wird davon ausgegangen, daß es sich bei dem Namen um ein Pseudonym handelt, ist ungewiß¹⁰. Bei der zweiten Auflage handelt es sich wohl um ein überarbeitetes Manuskript von Spee¹¹. Diesmal ist allerdings davon auszugehen, daß Spee mit der Veröffentlichung wirklich nichts zu tun hatte, da diese zweite Auflage in einem für ihn äußerst ungeeignetem Moment erschien und ihm so einige Schwierigkeiten bereitete¹².

II Inhalt und Aussage des Werkes

1. Allgemein

Das Werk *Cautio Criminalis* von Friedrich Spee ist untergliedert in 51 Kapitel, die alle von einer Frage eingeleitet werden („Dubium“) auf die dann die Antwort des Verfassers folgt.

Das Werk wird teilweise als „Kampfschrift“¹³ gegen die Hexenprozesse bezeichnet. Der Titel selbst lautet im Original genau „*Cautio Criminalis seu de processibus contra sages Liber.[...]*“¹⁴. Joachim-Friedrich Ritter übersetzt dies mit „*Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse*“¹⁵. Dies kommt der Aussage des Titels wohl auch sehr nahe, wenn man für das Wort *Cautio* nicht die gewöhnliche Übersetzung wählt, sondern den Sinn des Wortes „*Cautela*“ (= Vorsicht, Nachdenklichkeit, behutsames Vorgehen) annimmt, wobei der Ausdruck „*Cautelae Criminalis*“ zur damaligen Zeit auch durchaus gebräuchlich war¹⁶.

¹ Posser S. 46 / Jerouschek S. 249-250 / Waider in ZStW S. 710

² Posser S. 46

³ Ritter Vorwort S. X / Waider in JuS S. 377

⁴ siehe Ritter Vorwort S. X

⁵ Waider in ZStW S. 710

⁶ Rosenfeld S. 287

⁷ Waider in ZStW S. 710 / Rosenfeld S. 287 / Schatz S. 26 /

⁸ siehe oben

⁹ Waider in JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 716 / Ritter Vorwort S. X /

¹⁰ Waider in JuS ebenda / Ritter Vorwort S. X-XI

¹¹ Waider in JuS ebenda / ders. in ZStW S. 724 / Ritter Vorwort S. XVIII

¹² Rosenfeld S. 290 / auch : Waider in ZStW S. 724

¹³ Kindler S. 803 / Posser S. 40

¹⁴ Rosenfeld S. 293

¹⁵ Ritter „Vorwort“ S. XXXV

¹⁶ Rosenfeld S. 293

Tatsächlich wird in diesem Werk auch die damals übliche Praxis der Hexenprozesse behandelt und von Spee heftig kritisiert¹.

Interessant ist hierbei der von Spee gewählte Ansatz. Er stellt in seinem ersten Kapitel die Frage, ob es überhaupt Hexen gibt, um dies dann sogleich zu bejahen². Auf diese Aussage hin wird in der Literatur die Diskussion geführt, ob dies wirklich der Überzeugung Spees entspricht oder diese Aussage nur eine rein taktische Erwägung darstellt. Dies soll jedoch hier nicht weiter diskutiert werden. Zumindest hat dieser Ansatz in der Tat mehrere Vorteile. Zum einen ersparte Spee sich so das Führen einer theoretischen Grundsatzdiskussion um die Existenz von Hexen³. Zum anderen war der Hexenglaube zu der damaligen Zeit allgemein so weit verbreitet, daß eine Leugnung der Existenz von Hexen aussichtslos gewesen wäre und so die meisten Leser wahrscheinlich erst gar nicht weiter gelesen hätten⁴. So aber konzentrierte sich Spee auf das von ihm anvisierte Ziel, nämlich die Mängel des damaligen Verfahren im Prozeß gegen Hexen aufzuzeigen und er konnte sich so gewiß sein, daß ihm mehr Menschen Aufmerksamkeit schenken würden, als wenn er die anfängliche Frage nach Hexen verneint hätte⁵.

2. Kritik Spees am bestehenden Verfahren

Nun soll genauer dargestellt werden, welche Punkte Spee im Einzelnen kritisierte.

a) Hexerei als Sonderverbrechen

Zunächst einmal spielt es hier eine wichtige Rolle, daß das Verfahren gegen Hexen einem speziellen Verfahren und nicht den allgemeinen Regeln unterliegt. So wird die Hexerei nicht als „crimen ordinarium“ also als normales Verbrechen wie z.B. Mord, Totschlag, oder Diebstahl angesehen⁶, sondern galt „crimen exceptum“, als Sonder- oder Ausnahmeverbrechen, zu denen Majestätsbeleidigung, Hochverrat, Straßen- und Seeraub, Falschmünzerei, Ketzerei und dann eben auch die Hexerei gehörten⁷. In diesem Zusammenhang wurde die Hexerei als eine Art der Majestätsbeleidigung aufgefaßt, nämlich im Sinne einer Beleidigung der göttlichen Majestät⁸. Diese Theorie der Sonderverbrechen wurde damit begründet, daß diese Verbrechen ein so außerordentliches Vergehen darstellten und die Hexerei im Besonderen auch noch im Geheimen passierte und somit also auch als „crimen occultum“ galt und gewöhnlich keinerlei Spuren hinterließ, daß damit dann also ein Abweichen vom normalen Prozeßverlauf gestattet sei⁹. Spee lehnt jedoch nicht diese Lehre als grundlegend falsch ab. So beantwortet er im 4. Dubio die Frage, „Ob die Hexerei zu den Sonderverbrechen gehört?“ mit einem ja entsprechend der herrschenden Meinung seiner Zeit¹⁰. Allerdings wendet er sich gegen die Konsequenz die dann aus dieser Lehre gezogen werden. Eben weil es sich nun um solch abscheuliche Verbrechen handle, die auch noch besonders schwer nachzuweisen waren, galten in diesen Fällen die ursprünglichen Verfahrensregeln nicht mehr und mußten entsprechend also auch nicht mehr beachtet werden¹¹. Demgemäß konnten hier z.B. auch Indizien ausschlaggebend sein, die bei einem gewöhnlichen Verbrechen niemals ausgereicht hätten¹². So waren durch diese Lehre alle im Inquisitionsprozeß errungenen Regelungen zur Kontrolle des Verfahrens ausgeschaltet und die Prozeßführung völlig in die Willkür und Macht der Richter und Inquisitoren gelegt, denen nunmehr quasi uneingeschränkt alle Mittel zur Verfügung standen, um so schnell wie möglich den Beschuldigten zu überführen¹³.

Dieser Umstand also begünstigte das Auftreten der Willkür in den Hexenprozessen und deren Ausuferung erheblich.

¹ Sellert S. 1224

² CC S. 1-2

³ Battafarano S. 230

⁴ Ritter Vorwort S. XXVIII

⁵ Ritter ebenda / Holzhauer S. 155

⁶ CC S. 5 / Posser S. 43

⁷ CC S. 5-6 / Rosenfeld S. 295 / Ritter S. 60 / Posser S. 43 / Holzhauer S. 158

⁸ Rosenfeld S. 295 / Posser S. 43

⁹ Sellert S. 1225 / Posser S. 43-44

¹⁰ CC S. 5-6

¹¹ Rosenfeld S. 295 / Holzhauer S. 158 / Sellert S. 1225

¹² Jerouschek S. 261

¹³ Gmür/Roth S. 92 / Rosenfeld S. 295-296 / Sellert S. 1225 / Posser S. 43

b) Die Denunziation

Des weiteren reichte es zur Einleitung eines Verfahrens zu der damaligen Zeit bereits aus, als Hexe denunziert worden zu sein¹. Gegen die Denunziation wendet Spee sich in den Dubium XLIV-L² und hierbei wendet er sich insbesondere gegen die Denunziation von Angeklagten (Dubium XLIV)³. Spee weist daraufhin, daß diese Denunziationen meist aus gezielten Fragen nach Mitschuldigen also Suggestivfragen hervorgegangen seien und in der Regel auch durch die Folter erpreßt worden waren⁴. Schon deshalb kann man diesen Aussagen eigentlich kein Gewicht beimessen. So seien die Gefolterten und Gequälten schließlich bereit, alles zu sagen und jeden zu bezichtigen, den man hören wollte, zumal ihnen teilweise sogar der „mildere“ Tod durch das Schwert versprochen wurde, wenn sie nur vorher noch andere Mitschuldige nannten⁵. Weiter kam noch hinzu, daß, um so die Denunziation auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen, auch nicht einmal nach einem guten oder bösen Leumund des Denunzierenden gefragt wurde⁶. Spee führt aber noch weitere Gründe an, warum solche Denunziationen nichts taugen. Geht man also davon aus, daß die Angeklagte keine Hexe ist, kann sie folglich auch nichts über Mitschuldige aussagen und ihre Antwort kann also nichts wert sein; ist sie aber wirklich eine Hexe, dann kann dies nur erst recht gelten, da ja ihr Lehrmeister der Teufel der Vater der Lüge schlechthin ist⁷. Spee weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sogar die Autoren des Hexenhammer, die ansonsten unerbittlich seien, einer solchen Aussage einer Hexe keine Beweiskraft beimessen wollen⁸. Ein weiteres Argument gegen die Würdigung solcher Aussagen sei es, daß es so in der Macht ehrloser Bösewichter läge rechtschaffende und unschuldige Leute anzugreifen und um ihren guten zu bringen⁹. Denn so führt er weiter an, ist es doch einleuchtend, daß der Teufel dafür Sorge trage, daß die gefolterten Hexen natürlich nicht ihresgleichen anzeigen, sondern die ärgsten Feinde des Teufels, also fromme und unschuldige Menschen¹⁰. Dann würden aber Hexenprozesse selbst auf der Autorität und Glaubwürdigkeit des Teufels gründen¹¹. Damit hat Spee also die Glaubwürdigkeit solcher Denunziationen anhand der oben angeführten Argumentation widerlegt.

c) Indizienbeweise

Spee kritisiert indes nicht nur die Denunziation als Mittel zur Einleitung des Verfahrens, sondern auch zahlreiche Beweise, die innerhalb des Verfahrens erhoben werden, um z.B. eine Folterung zu rechtfertigen.

Hierbei geht er insbesondere auf das Gerücht als Indizienbeweis ein (Dubio XXXIV-XXXVI)¹². Ein solches „der Hexerei Berüchtigtsein“, wie es die Constitutio Carolina in Art. 44,5 nennt¹³, genüge nämlich als Indiz aus, um die Angeklagte daraufhin foltern zu können¹⁴. Spee hingegen lehnt dies ab, auch wenn die Hexerei ein Sonderverbrechen darstelle¹⁵. Er verweist darauf, daß unter Juristen und Theologen gleichermaßen anerkannt ist, daß das Gerücht eigentlich keinen Beweis erbringt, sondern nur die Bedeutung eines Anklägers darstelle¹⁶. Auch hält er ein Gerücht meist für unglaubwürdig, da die Großzahl der Gerüchte nur aus Neid, Mißgunst, Verleumdung, Ehrabschneiderei, Streit, Rachegefühle, falschen Ver-

¹ Rosenfeld S. 306-307

² CC S. 218-278

³ CC S. 218-231

⁴ Rosenfeld S. 306, S. 308-309/ Posser S. 44

⁵ Rosenfeld S. 309

⁶ Rosenfeld S. 306-307

⁷ CC S. 219 / Posser S. 44 / Rosenfeld S. 307

⁸ CC S. 219

⁹ CC S. 219 / Rosenfeld S. 307

¹⁰ CC S. 228-229 / Posser S. 44

¹¹ CC S. 231 / Posser S. 44

¹² CC S. 163-180

¹³ Rosenfeld S. 313

¹⁴ Posser S. 45

¹⁵ CC S.163 + S. 177

¹⁶ CC S. 163

dächtigungen und so weiter resultieren¹. Deshalb sei es notwendig hier, wie auch schon bei der Denunziation (siehe oben), auf den Leumund, also auf die Glaubwürdigkeit des „Zeugen“ abzustellen. Spee begründet dies mit den Grundsätzen der Dialektik : Ein Argument gewinne nicht deshalb an Wert, weil es über ein besonders schweres Verbrechen aussage, sondern der Wert hänge von der Autorität des Zeugen ab; kurz zusammengefaßt, würde das bedeuten, „ Die Kraft des Arguments hängt ab vom Sprecher, nicht von dem, was er spricht“².

Spee setzt sich jedoch nicht nur mit dem Gerücht als Indizienbeweis auseinander, sondern auch mit einer Reihe anderer Beweise und widerlegt ebenfalls ihre Glaubwürdigkeit und Aussagekraft.

So nimmt er sich z.B. des Beweises der sog. „Hexenmale“ an. Diese Male am Körper einer Hexe, auch „Stigmata“ genannt, stellten nach der damaligen Überzeugung ein Besitzzeichen des Teufels dar³. Um solche Male ausfindig zu machen, wurde die sog. „proba stigmatica“ (Nadel- oder Stichprobe) durchgeführt⁴. Dabei stach der Henker eine Nadel in diese verdächtigen Stellen und wenn diese dann nicht zu bluten begannen, so handelte es sich um ein Hexenmal⁵. Doch in Wahrheit handelte es sich bei diesen Malen tatsächlich um Warzen, Muttermale, Narben und ähnliches, die dann, wie Spee anführt, auch aus ganz natürlichen Gründen nicht bluteten (weil sie z.B. gegen die Stiche resistent waren), also keinen Beweis darstellten⁶. Außerdem sei der Teufel doch auch allzu dumm, wenn er seine Verbündeten so deutlich kennzeichnen würde⁷.

Weiter wendet er sich auch gegen den sog. Schweigezauber oder Tränenprobe⁸. So wurde hier angenommen, daß derjenige, der trotz aller Folterqualen noch schweige, also nicht gestand, dies nur mit Hilfe des Teufels aushalte, genauso wurde argumentiert, wenn er nicht vor Schmerz zu weinen begann⁹. Spee legt allerdings dar, daß dies nicht notwendig so sein muß, sondern ein standhafter Mensch auch ohne die Hilfe des Teufels auf ganz natürliche Weise den Schmerz aushalten könne¹⁰.

Auch wenn ein Angeklagter tot im Kerker aufgefunden wurde, mußte das nach seiner Ansicht nicht gleich gemäß der damaligen Lehre behaupten, daß der Teufel sein Opfer geholt habe, sondern es könne sich hierbei auch um einen natürlichen Tod infolge der Folter oder aber auch um Selbstmord der Angeklagten handeln¹¹. Auch dieses Indiz kann also nicht überzeugen.

Durch die oben angeführten Beispiele und Argumente hat Spee damit die im Hexenprozeß am häufigsten auftretenden und damit die wichtigsten Indizienbeweise als nicht glaubwürdig und aussagekräftig überführt, womit die meisten Hexenprozesse selbst unglaubwürdig werden.

d) Verteidigung

Auch kritisiert Spee noch eine weitere Besonderheit im Verfahren gegen die Hexen. So war bei einem Sonderverbrechen wie der Hexerei allgemein keine Verteidigung zugelassen¹². Dies resultierte daraus, daß die Ansichten eines Ketzers nicht auch noch verteidigt werden sollten¹³. Spee weist jedoch darauf hin, dies möge richtig sein, wenn die Angeklagte als Hexe überführt sei und damit ihr Tun rechtfertigen wollte, aber nicht, wenn ihre Schuld noch gar nicht feststünde und sie sich gerade gegen diese Anschuldigung zur Wehr setzen wolle¹⁴. Weiter kommt aber noch hinzu, daß kaum ein Jurist bereit war, eine Hexe zu verteidigen, da jeder, der dies tat, sich automatisch selbst verdächtig machte¹⁵. Wenn eine Verteidigung doch einmal gestattet war, so war dem Anwalt doch die Einsichtnahme in die Prozeßakten, sowie

¹ CC S. 164 / Posser S. 45

² CC S. 185 / Rosenfeld S. 315

³ CC S. 213 / Posser S. 45

⁴ CC S. 213 / Rosenfeld S. 315 / Posser S. 45

⁵ alle ebenda / Rosenfeld S. 315-316

⁶ alle ebenda / Rosenfeld S.316

⁷ Posser S. 45.

⁸ Rosenfeld S. 317

⁹ Rosenfeld S. 317

¹⁰ ebenda

¹¹ CC S. 207 / rosenfeld S. 317

¹² CC S. 60 / Ritter S. 60 / Sellert S. 1226 / Waider in FS Peters S. 481

¹³ Sellert S. 1226

¹⁴ CC S. 60

¹⁵ CC S. 282 / Sellert S. 1226 / Rosenfeld S. 301

die Bekanntgabe der Belastungszeugen verweigert¹. Der Angeklagten wurde also eine effektive Verteidigung von Grund auf verweigert.

e) Rolle der Richter und Inquisitoren

Den Richtern und Inquisitoren kommt innerhalb des Verfahrens gegen die Hexen eine besonders bedeutende Position zu. Wie oben bereits aufgezeigt (siehe oben), sind die allgemeinen Verfahrensregeln im Hexenprozeß fast gänzlich außer Kraft gesetzt. Das Verfahren und damit auch das Schicksal der Angeklagten ist vollkommen von der Willkür der Richter abhängig. Man müßte jedoch meinen, daß Richter als gelehrte Juristen gebildete und vernünftige Leute waren, die zum Beispiel genauso wie Spee die Unglaubwürdigkeit der Beweise hätten durchblicken müssen. Spee selbst malt jedoch kein gutes Bild von den Richtern. Er hält sie für zügellos, habgierig, unwissend, schamlos, leichtgläubig und beschuldigt sie falscher Frömmigkeit². So war es wohl nicht unverständlich, daß hierbei keine gerechten Urteile zu Tage treten konnten. Vor allem schienen die Richter jedoch, ein Interesse an der Verurteilung der Angeklagten zu haben. So mußten die Richter zum einen selbst befürchten, als Zauberer verdächtigt zu werden, wenn sie nicht genügend Frauen als Hexen verurteilten und dann als leichtfertig beschimpft wurden³. Zum anderen aber spielte hier wohl die Gewinnsucht eine nicht unwichtige Rolle. So bezogen die Richter an manchen Orten kein festes Gehalt, sondern erhielten eine anhand der Zahl der zum Tode Verurteilten bemessene Summe (z.B. 4-5 Taler pro Todesurteil)⁴. Die Richter hatten also ein materielles Interesse am Ausgang des Verfahrens⁵. Auf dieser Basis war natürlich ein gerechtes und vor allem objektives Verfahren oder Urteil nicht zu erwarten.

f) Folter

Schließlich soll hier dargestellt werden wie Spee sich gegen die Anwendung der Folter wendet, was den Hauptteil und damit sozusagen das Kernstück seines Werkes ausmacht⁶. Die Einwendungen werden von Dubium XX bis XXIX behandelt⁷. Wie bereits erwähnt, zählte die Hexerei zu den Sonderverbrechen sowie zu den Geheimverbrechen, womit meist keine Spuren vorhanden waren (siehe oben). Deshalb war bei diesen Verbrechen besonders das Geständnis aber auch die Aussage von Mitschuldigen besonders wichtig und damit zum Mittelpunkt und Hauptziel des Verfahrens geworden. Um dieses nun zu erlangen, wurde die Folter angewandt⁸. Ursprünglich sollte die Folter also als Mittel zur Wahrheitsfindung dienen. Hierfür befand Spee sie jedoch als vollkommen ungeeignet und stellt fest, daß sie wohl eher der Lüge Vorschub leiste⁹. Abgesehen davon, daß Spee die Folter als inhuman verurteilte¹⁰, geht er vor allem darauf ein, daß die erfolgten Aussagen nicht glaubwürdig seien.

Dies liegt vor allem daran, daß unter den Qualen der Folter wohl jeder bereit sei, Verbrechen einzugestehen, die er in Wirklichkeit nie begangen hatte, oder andere Unschuldige zu bezichtigen, nur um diesen Qualen und Schmerzen zu entkommen¹¹. Um dies zu bekräftigen, führt Spee mehrere Beispiele an. Zum Beispiel gibt er an, wenn man nur die Fürsten, Geistlichen oder aber auch ihn selbst foltern würde, wäre er sich sicher, daß auch all diese Leute von der Folter gebrochen würden und sich der Hexerei bezichtigen würden¹². Auch erzählt er von einem Henker, der sich rühmte, sogar vom Papst selbst ein solches Geständnis erfoltern zu können¹³. Als Argument für die Glaubwürdigkeit der durch die Folter erpreßten Geständnisse wird dagegen angeführt, daß die Angeklagten ja alle dieselben Einzelheiten aussagen würden und somit doch bewiesen sei, daß sie die Wahrheit sagten. Hiergegen führt Spee an, daß die Geständnisse

¹ Posser S. 44

² CC S. 33 / Schmidt S. 228 / Waider in FS Peters S. 480

³ CC S. 104 / Rosenfeld S. 331

⁴ CC S. 13, 104, 280 / Rosenfeld S. 331 / Sellert S. 1227 / Posser S. 44

⁵ Waider in FS Peters S. 480

⁶ Rosenfeld S. 320 / Schmidt S. 227

⁷ CC S. 79-136

⁸ Battafarano S. 234 / Rosenfeld S. 320

⁹ Krämer S. 17 / Sellert S. 1226 / Posser S. 46 / Schmidt S. 227 / Waider in FS Peters S. 483

¹⁰ Sellert S. 1226 / Waider in FS Peters S. 484

¹¹ CC S. 79 / Ritter S. 62 / Waider in FS Peters S. 482

¹² CC S. 96, 81

¹³ CC S. 248

so geschickt z.B. durch Stellung von Suggestivfragen erpreßt würden und den Gefolterten die Einzelheiten geradezu vorgesagt wurden, so daß es nicht verwundere, wenn dann am Ende alle die gleichen Einzelheiten aussagten¹. Auf diesen Weg produziert die Folter zahlreiche Falschaussagen, Denunziationen und Selbstbeschuldigungen². Das verhängnisvolle an der Folter jedoch ist die Tatsache, daß man ihr nicht entkommen kann. Gestand man nach der ersten Folterung nicht, so wurde unter Heranziehung aller möglichen Begründungen und Tricks die Folter drei oder viermal wiederholt (eigentlich wäre dies nur wegen neuer Indizien erlaubt gewesen), bis die Angeklagte endlich gestand³. Schweigt sie jedoch bis zu letzt, so ist sie trotzdem schuldig, da sie dies nur mit Hilfe des Teufels habe durchstehen können (sog. Schweigezauber siehe oben). Damit aber wurde die ursprüngliche reinigende Wirkung der Folter (wer nach aller Folter immer noch nicht gestanden hatte, war von den Vorwürfen frei geworden) völlig abgeschafft⁴. Auch ein Widerruf des erfolterten Geständnis nutzte nichts, da er nicht beachtet wurde oder aber Anlaß zu einer neuerlichen Folter gab⁵. Eine Angeklagte konnte also aus der Folter niemals als unschuldig hervorgehen. So führt Spee hierfür als Beispiel ein Gespräch an, bei dem zum Ausdruck kommt, daß nicht einmal die Verantwortlichen selbst einen Weg angeben konnten, wie ein wirklich Unschuldiger denn nun seine Unschuld beweisen könne⁶. Befindet sich die Angeklagte also erst einmal in der Folter, so ist das Urteil über sie bereits gefällt; sie muß sterben⁷. Weiter führt die Folter auch dazu, daß die Kette der Hexenprozesse nicht abreißt, da die Angeklagten durch die Folter ja ebenfalls dazu gezwungen werden, andere „Mitschuldige“ preiszugeben⁸. Spee zieht aus dem oben gesagten dann folgendes Fazit : Wie bereits erwähnt, dient die Folter keineswegs der Wahrheitsfindung, und außerdem kommt er zu dem Ergebnis, daß es erst die Folter sei, die aus den Menschen die Hexen macht. Die Hexen werden also erst durch die Folter produziert⁹.

3. Verbesserungsvorschläge Spees für das bestehende Verfahren

a) Bezüglich der Lehre des Sonderverbrechens

Wie oben bereits erwähnt, bejaht Spee zwar grundsätzlich, daß die Hexerei ein Sonderverbrechen darstelle, geht aber gegen die daraus resultierenden Konsequenzen an (siehe oben). Spee ist nämlich entgegen der herrschenden Meinung der Auffassung, daß auch bei einem Sonderverbrechen nicht schlechthin von jeder gesetzlichen Regelung abgewichen werden könne. Es soll also grundsätzlich nicht anders verfahren werden, als in anderen, normalen Prozessen auch¹⁰. In diesem Zusammenhang tritt als Argument eine von Spees „Grundregeln“ in den Vordergrund : Es dürfe grundsätzlich im Verfahren nichts geschehen, daß dem gesunden Menschenverstand bzw. der gesunden Vernunft (humana ratio / recta ratio) oder dem Naturrecht widerspricht¹¹. Wie oben bereits erwähnt, zeichnet Spee es als unlogisch und geradezu lächerlich, daß bei einem Sonderverbrechen im Gegensatz zu einem normalen Verbrechen die dubiosesten Beweise genügen sollten¹². Dementsprechend fordert er, daß die Beweise und Indizien bei einem Sonderverbrechen im Gegenteil viel schwerwiegender sein müßten¹³.

b) bezüglich der Denunziation

Aus dem oben ausgeführten ergibt sich konsequenterweise, daß solche Denunziationen als wertlos anzusehen seien und auf sie nichts zu geben sei¹⁴. Spee geht aber bezüglich der Denunziationen noch einen Schritt weiter. So fordert er die Obrigkeiten auf, durch Strafgesetze dem Denunziantentum Einhalt zu

¹ CC S. 91, 131 / Rosenfeld S. 323 / Waider S. 483

² Krämer S. 17

³ Rosenfeld S. 322-323 / Ritter S. 62

⁴ CC S. 94-95 / Rosenfeld S. 320, 323

⁵ CC S. 93-94 / Rosenfeld S. 321 / Schmidt DRiZ S. 227

⁶ CC S. 95

⁷ CC S. 93, 283

⁸ Ritter S. 63

⁹ CC S. 79, 88, 95 / Ritter S. 62 / Waider in FS Peters S. 482

¹⁰ CC S. 6-7 / Jerouschek S. 262 / Sellert S. 1225 / Geilen S. 5

¹¹ CC S. 6-7 / Jerouschek S. 262 / Sellert S. 1225 / Holzhauser S. 158 / Rosenfeld S. 296 / Geilen S. 5

¹² Jerouschek S. 262

¹³ CC S. 182 / Geilen S. 6

¹⁴ CC S. 218

gebieten¹. Er fordert demgemäß Strafbestimmungen gegen üble Nachrede und den Vorwurf, jemand sei eine Hexe², wie sie z.B. heute im deutschen Strafgesetzbuch in den § 186 (üble Nachrede) und § 164 (falsche Verdächtigung) zu finden sind.

c) bezüglich der Indizienbeweise

Auch an dieser Stelle soll hier zuerst auf das Gerücht als Indizienbeweis eingegangen werden. Die logische Folge aus dem oben gesagten ist natürlich die Forderung Spees, daß auf ein solches Gerücht kein Wert gelegt werden darf³. Wenn überhaupt seien nur solche Gerüchte zulässig, die rechtmäßig bewiesen und überprüft worden seien. Hier stellt er dann Regeln auf, wie dies zu gewährleisten sei. So müssen mindestens zwei Zeugen wenigstens eine oberflächliche Vorstellung von dem Gerücht haben; weiter unter Eid bezeugen, daß sie dieses von der Mehrheit der Anwohner vernommen haben und ebenso eidlich bezeugen, daß es unter ehrbaren Leuten entstanden sei und nicht auf Streitigkeiten oder Verleumdungen beruhe⁴.

Was die übrigen Indizienbeweise, wie die Hexenmale oder den Tod der im Kerker aufgefundenen Angeklagten betrifft, so fordert Spee diesbezüglich, die Hinzuziehung eines Arztes, also im Grunde genommen die Einschaltung eines Sachverständigen⁵. Solche Ansätze waren auch bereits in der Carolina vorgesehen (Art. 14 CCC). Außerdem schlägt er in solchen Fällen auch vor, daß die Richter sich nicht einfach nur auf das ihnen Berichtete verlassen, sondern die Male und den Toten besser einmal persönlich betrachten sollten, womit er modern ausgedrückt den Beweis durch richterlichen Augenschein fordert⁶.

d) bezüglich der Verteidigung

Die Ausführungen Spees zur Verbesserung der Verteidigungsposition des Angeklagten machen einen wesentlichen Teil seiner Arbeit aus. Spee stellt fest, daß gerade demjenigen, der sich der Verdächtigung, er sei eine Hexe, erwehren möchte, das Recht auf einen Anwalt zustehe⁷. Dieses Recht entstamme direkt dem Naturrecht und dürfe so dem Angeklagten selbstverständlich nicht verwehrt bleiben⁸. Auch die Tatsache, daß es sich hier um ein Sonderverbrechen handle, könne keine Ausnahme rechtfertigen, ja im Gegenteil sei doch bei einem besonders schweren Verbrechen eine Verteidigung umso notwendiger⁹. Spee fordert nicht nur dem Angeklagten die freie Wahl seines Anwaltes zu gewährleisten, sondern fordert, der Richter habe sogar dafür Sorge zu tragen, daß es dem Angeklagten nicht an einer Verteidigung fehle; er fordert also einen Pflichtverteidiger¹⁰. Ebenso habe der Richter den Angeklagten natürlich auf sein Recht zur Verteidigung hinzuweisen und zu belehren¹¹. Zu diesem Recht auf Verteidigung gehöre nach Ansicht Spees auch folgendes : Dem Anwalt darf der Zutritt zum Gefängnis nicht verwehrt bleiben (so auch Art. 14 CCC)¹². Weiter muß dem Anwalt die Einsicht in die Prozeßakten erlaubt sein und die Darlegung der Indizien und Beweise erfolgen, sowie eine angemessene Zeitspanne zwischen Festnahme und Verhör liegen, damit der Angeklagte die Möglichkeit hat, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten¹³. Ein Prozeß bei dem all dies nicht eingehalten wird, sei nach Spee als nichtig anzusehen und der Richter wie auch der Fürst seien zur Genugtuung (also zum Schadensersatz) verpflichtet¹⁴.

¹ CC S. 171

² Waider FS Peters S. 479 / ders. in JuS S. 379

³ CC S. 164 / Geilen S. 10

⁴ CC S. 165 / Rosenfeld S. 313 / Geilen S. 10-11

⁵ CC S. 210 / Posser S. 45 / Rosenfeld S. 316 / Geilen S. 20

⁶ Geilen S. 21

⁷ siehe oben / CC S. 60

⁸ CC S. 60, 61 / Sellert S. 1226 / Schmidt S. 228 / Waider in FS Peters S. 481 / Rosenfeld S. 301 / Geilen S. 24

⁹ CC S. 61-62, 63-64, 66 / Sellert S. 1226 / Schmidt S. 228 / Rosenfeld S. 301

¹⁰ CC S. 61, 67 / Sellert S. 1226 / Waider in JuS S. 379 / ders. in FS Peters S. 481 / Schmidt S. 228 / Rosenfeld S. 301 / Geilen S. 24

¹¹ Schmidt S. 228 / Waider in FS Peters S. 481

¹² CC S. 66 / Sellert S. 1226 / Waider in FS Peters S. 481 / Rosenfeld S. 303 / Geilen S. 24-25

¹³ Sellert s. 1226 / Waider in FS Peters S. 481 / Rosenfeld S. 303

¹⁴ CC S. 71 / Waider in JuS S. 379 / ders. in FS Peters S. 482 / Schmidt S. 228

e) bezüglich der Richter

Die Forderungen oder Vorschläge Spees bezüglich der Stellung der Richter sind nach dem oben Gesagten nicht schwer zu erraten. So tritt er selbstverständlich für die Unabhängigkeit der Richter ein und fordert entsprechend die Abschaffung der Kopfgelder und die Einführung eines festen Gehalts¹. Außerdem sollen die Richter aber auch verstärkt in die Verantwortung gezogen werden. So macht sich ein Richter (siehe oben) bei Verfahrensfehlern schadensersatzpflichtig². Auch die Fürsten sollen bezüglich der Richter in die Pflicht genommen werden. Spee fordert die Fürsten auf, ihre Richter besser zu überprüfen (z.B. durch „Geheimbevollmächtigte“), um so die richterliche Willkür möglichst auszuschalten³.

f) bezüglich der Folter

Wie oben bereits dargestellt, ist die Folter für Spee kein wirksames Mittel zur Wahrheitsfindung. Deshalb plädiert Spee nicht nur für die Eindämmung der Folter, sondern er spricht sich sogar dafür aus, sie völlig abzuschaffen und nicht mehr anzuwenden, wie dies heute z.B. in Art. 3 der MRK festgeschrieben ist⁴. Zu Zeiten Spees war dies durchaus eine gewagte Forderung. Zumindest aber sei die Folter so gemäßigt anzuwenden, schreibt er, daß so die von ihr ausgehenden Gefahren nicht mehr bestünden⁵. Hierzu gehören z.B. engere Voraussetzungen zur Anwendung der Folter. Spee fordert, daß ein beinahe voller Schuldbeweis vorliegt, ehe man zur Folter schreiten dürfe. Auch zur Wiederholung der Folter benötige man wirklich neue und vor allem wichtige Indizien⁶.

g) die Grundsätze der Unschuldsvermutung und „in dubio pro reo“

Neben all diesen einzelnen und konkreten Verbesserungsvorschlägen stehen bei Spee aber vor allem auch zwei Grundsätze im Vordergrund. Sie kommen in seiner Argumentation immer wieder vor und bilden sozusagen die Grundlage oder den Grundgedanken für all seine Vorschläge. Dabei handelt es sich um den Grundsatz der Unschuldsvermutung. So gibt Spee den Grundsatz wieder, daß jeder so lange für gut zu halten sei, bis seine Schuld nicht hinreichend bewiesen sei⁷. Heute findet sich dieser Grundsatz auch in Art 6 II der MRK wieder. Spee führt an, dieser Grundsatz sei bei Theologen und Juristen gleichermaßen anerkannt⁸. Außerdem ergebe er sich aus dem Naturrecht selbst⁹. Spee geht aber noch einen Schritt weiter und stellt auch den mit der Unschuldsvermutung eng verbundenen Grundsatz „in dubio pro reo“ auf, wenn er sagt, in zweifelhaften Fällen müsse der Richter dem Angeklagten eher günstig als feindlich gesinnt sein, oder wenn er sagt, man müsse solange ein Fall noch nicht geklärt ist, die günstigere Lösung annehmen¹⁰. Er formuliert den Grundsatz zwar nicht wörtlich, aber doch kommt er in diesen Bemerkungen deutlich zum Ausdruck¹¹. Sein Anliegen ist dabei vor allem, daß keine Unschuldigen verurteilt werden. Dies leitet er direkt aus der Bibel ab und gibt dafür u.a. das Gleichnis vom Unkraut im Weizenacker an (Matthäus Kap. 13), wonach die Knechte es unterlassen sollten, das Unkraut auszureißen, weil sie dabei auch den noch wachsenden Weizen mitausreißen könnten¹². Diese Argumentation ist deshalb so beachtenswert, weil zu Spees Zeit die vertretene Rechtsauffassung gerade andersherum vorging. So geht z.B. Binsfeld¹³ im Gegensatz dazu von einer „Häresievermutung“ aus. Die Angeklagte war also im Zweifel eher für schuldig zu halten, was dadurch begründet wurde, es sei besser 10 Unschuldige hinzurichten, als einen Schuldigen entkommen zulassen¹⁴.

¹ CC S. 54 / Sellert S. 1227 / Posser S. 44 / Schmidt S. 228

² Waider in FS Peters S. 480

³ Schmidt S. 228 / Waider in FS Peters S. 480 / Ritter S. 65

⁴ CC S. 134 / Sellert S. 1226 / Posser S. 46 / Waider in FS Peters S. 484 / Krämer S. 17 / Rosenfeld S. 324 / Geilen S. 18

⁵ CC S. 134 / Schmidt S. 227 / Waider in FS Peters S. 484 / Rosenfeld S. 324

⁶ CC S. 177-178 / Geilen S. 14-16

⁷ CC S. 190, 207 / Geilen S. 4 / Krämer S. 175 / Jerouschek S. 257 / Sellert S. 1226 / Waider in JuS S. 379 / Schmidt S. 228 / Richter S. 64

⁸ Holzhauer S. 159 / Krämer S. 175 / Waider in JuS S. 379

⁹ CC S. 207 / Sellert S. 1226 / Krämer S. 175 / Waider in JuS S. 379

¹⁰ CC S. 52, 276 / Geilen S. 5 / Rosenfeld S. 299 / Holzhauer S. 159 / Jerouschek S. 257

¹¹ Holzhauer S. 159 / Krämer S. 175 / Sellert S. 1226

¹² CC S. 39-40, 190, 193

¹³ Nachweis bei : Holzhauer S. 160 Fußnote 28

¹⁴ Sellert S. 1226 / Holzhauer S. 159-160 / Krämer S. 175 / Ritter S. 64

III Die Adressaten

An dieser Stelle soll nun behandelt werden, an wen die *Cautio Criminalis* gerichtet war und wieso Spee diese Personen ansprechen wollte. Die *Cautio* nennt ihre „Zielgruppe“ selbst ziemlich direkt. So ist schon im Titel und auch in der Vorrede des Werkes angeführt, daß es den Obrigkeiten Deutschlands gewidmet sei¹. Diese Wendung folgt denn auch unmittelbar aus dem Ziel der *Cautio*. Spee will mit seinem Werk auf die bestehende Praxis der Hexenprozesse einwirken und als oberste Richter waren die Fürsten genau hierfür verantwortlich, und Spee sah in ihnen also die maßgebende Stelle, die etwas bewegen könne². Hierbei möchte er vor allem diejenigen erreichen, die sein Buch nicht lesen würden, da sie es sind, die sich nicht sorgsam genug um die Hexenprozesse kümmern. Die anderen, die zu einem solchen Buch greifen, müßte er wohl nicht erst noch belehren³. Hierbei läßt sich auch erklären, warum Spee mit den Obrigkeiten nicht allzu hart zu Gerichte zieht. Statt ihrer Schuld betont er eher ihre Verantwortlichkeit⁴, da er sie ja nicht allzu sehr verärgern möchte und auf ihre Mithilfe setzt. Dabei verlangt er von ihnen, nicht so sorglos zu sein, sich mehr um die Prozesse zu kümmern und nicht alles den Beamten zu überlassen, sondern sie im Gegenteil noch mehr zu überwachen⁵. Auch fordert er von ihnen den Erlaß genauerer und besserer Verfahrensvorschriften in Strafsachen⁶. Neben den Fürsten wendet er sich aber auch an ihre Berater, sowie an die Geistlichen hier insbesondere an die Beichtväter der Angeklagten und an die Gelehrten, hier besonders an die Juristen, indem er auch sie alle zu mehr Umsicht im Umgang mit den Hexenprozessen auffordert⁷. Ob seine Hinwendung vor allem an die Fürsten dann später auch Wirkung gezeigt hat, soll an späterer Stelle dargestellt werden.

IV Die *Cautio Criminalis* im Vergleich zu anderer zeitgenössischer Literatur

1. Weyer und Loos

Spee war auch zu seiner Zeit nicht der erste, der sich kritisch mit den Hexenprozessen auseinandersetzte. An dieser Stelle soll hier auf zwei Vorgänger Spees eingegangen werden, die sich bereits vor ihm gegen diese Prozesse ausgesprochen hatten.

Zum einen handelt es sich dabei um Johann Weyer (oder Wier). Er war Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve und brachte 1563 das Werk „*De praestigiis daemonum*“ heraus⁸. Dieser setzte sich in seinem Werk hauptsächlich mit der materiellrechtlichen Seite der Hexereiverbrechen, also der Frage auseinander, ob es Hexen, Hexensabbate, Teufelspakt u.s.w. überhaupt wirklich gäbe⁹. Für ihn stand es fest, daß solche Dinge nicht existierten und der ganze Hexenglauben nur das Erzeugnis krankhafter Phantasien von meist geisteskranken, alten Weibern sei¹⁰. Als Opfer des Teufels sah er dann eher diejenigen an, die an all dies glaubten und so die Hexenverfolgung vorantrieben¹¹. Wenn dies aber so war und die Hexerei in Wirklichkeit nur eine durch den Teufel hervorgerufene Einbildung war, dann konnte es das Delikt der Hexerei im Sinne der Hexenverfolger gar nicht geben¹². Damit waren dann die sämtlichen Hexenprozesse unrechtmäßig gewesen.

Eng mit Weyer und seinem Werk verbunden ist auch Cornelius Loos. Dieser aus Holland stammende katholische Priester wurde ursprünglich von Binsfeld (damaliger Trierer Weihbischof) beauftragt, um die Ansichten Weyers zu widerlegen. Als er sich darauf hin jedoch mit dessen Argumenten auseinandergesetzt hatte, war er zu der Einsicht gelangt, daß dieser Recht hatte¹³. Er verfaßte schließlich 1595 das Werk „*De vera et falsa magia*“¹⁴. So hielt er wie Weyer die Möglichkeit der leibliche Ausfahrt der Hexen

¹ CC S. XXXIV, XXXV, XXXVI

² Holzhauer S. 160 / Battafarano S. 236

³ CC S. XXXVI / Jerouschek S. 253

⁴ Holzhauer S. 160

⁵ CC S. 10, 17 / Geilen S. 7

⁶ CC S. 9-10 / Geilen S. 7

⁷ CC S. 255-256 / Battafarano S. 236 / Rosenfeld S. 326-331 7 Ritter S. 56

⁸ Rosenfeld S. 275 / Jerouschek S. 243 / Ritter S. 137

⁹ Jerouschek S. 243 / Holzhauer S. 153

¹⁰ Rosenfeld S. 275 / Jerouschek S. 243 / Holzhauer S. 153 / Ritter S. 137

¹¹ Rosenfeld S. 275 / Holzhauer S. 153

¹² Holzhauer S. 154

¹³ Schatz S. 29

¹⁴ Rosenfeld S. 276 / Ritter S. 137 / Franz S. 75

zum Sabbat und ihre Einwirkung auf Menschen, Tiere und Sachen für schlicht unmöglich und beurteilte diesen Glauben als bloße Einbildung und Aberglauben¹.

An Gemeinsamkeiten zu Spee läßt sich wohl hauptsächlich nur herausarbeiten, daß alle drei sich kritisch gegen die Hexenprozesse stellten und äußerten. Im Gegensatz zu Weyer und Loos beschritt Spee jedoch einen neuen Weg. Im Gegensatz zu ihnen ließ er sich nicht auf die Grundsatzdiskussion, ob es überhaupt Hexen gäbe, ein, sondern konzentrierte sich fast ausschließlich auf das Verfahren der Hexenprozesse und setzte mit seiner Kritik dort an².

2. Tanner

Anders verhält es sich jedoch im Vergleich von Spee zu Adam Tanner (der übrigens auch Jesuit war). Sein 1627 bzw. 1628 erschienener dritter Band seiner „Theologia scholastica“ stellte für Spee ein großes Vorbild dar, welches er in seiner *Cautio* auch über alle Maßen lobte und gleich mehrfach zitierte³. Schon rein äußerlich ist hier eine Parallele festzustellen. So hat Spee ebenso wie Tanner sein Werk in einzelne *Dubia* unterteilt, die er dann beantwortet⁴. Der hochangesehene Moralthologe Tanner wandte sich auch der Hexenfrage zu, war aber der Meinung, daß diese wirklich existierten und widmet sich dann ausführlich dem Verfahren gegen die Hexen⁵. Auch wenn bei Tanner die Bejahung der Hexenfrage wohl eindeutiger ausfällt als bei Spee, so ist ihnen doch der Ansatz gleich. Beider konzentrierten sich auf das Verfahren und seine Fehler. Dabei greift Tanner im folgenden hauptsächlich folgendes an : Zunächst stellt er fest, daß auch bei einem Sonderverbrechen und dessen abweichender Verfahrensordnung darauf geachtet werden müsse, keine Unschuldigen in Gefahr zu bringen. Sei aber nur ein Unschuldiger unter Dutzenden von Schuldigen, so sei das Verfahren sofort einzustellen. Weiter weist er den Einwand, Gott werde schon dafür sorgen, daß keine Unschuldigen Schaden nehmen, zurück, indem er u.a. auf Märtyrer und die Christenverfolgung hinweist, bei denen Gott dies ja auch zugelassen habe. Schließlich kritisiert er ausführlich, daß Menschen aufgrund der Denunziationen gefolterter Hexen hin verfolgt wurden und übt heftige Kritik an der mißbräuchlichen Anwendung der Folter, die so nicht der Wahrheit diene. Letztlich regt er an, daß bei der Prozeßführung die Richtergewalt eingeschränkt werden solle und eine anwaltliche Verteidigung zugelassen werden solle⁶. All diese Kritikpunkte kommen so auch bei Spee vor (siehe oben). Auch macht Tanner Vorschläge zur Verbesserung der Situation. So verlangt er eine bessere Pflege und Beaufsichtigung der öffentlichen Sittlichkeit und statt der Tortur oder der Todesstrafe regt er an, die Kirchenbuße oder die öffentliche Verdemütigung einzusetzen⁷. Was die Verbesserungsvorschläge betrifft, geht Spee jedoch (wie oben zu sehen war) weit über Tanner hinaus⁸. Im Großen und Ganzen ist deutlich zu spüren, daß Tanner für Spee ein großes Vorbild darstellte und Spee durch ihn wohl inspiriert wurde und seine Ideen in der *Cautio* zahlreich aufgriff. Allerdings ging er in den Konsequenzen, die er aus den Verfahrensfehlern zog, einen deutlichen und mutigen Schritt weiter als Tanner und entwickelte hier eigene neue Ideen.

3. Hexenhammer

Als nächstes soll hier das Verhältnis Spees dargestellt werden zum sog. „Hexenhammer“. Mit seiner sog. „Hexenbulle“ („*Summis desiderantes*“) von 1484 ermächtigte Papst Innozenz VIII. die Jacobiner Heinrich Institoris (Kramer) und Jacob Sprenger als Inquisitoren, die dann ihrerseits 1487 den berühmten Hexenhammer „*Malleus maleficarum*“ veröffentlichten⁹. Dieser war eines der erfolgreichsten Bücher gegen Hexen und erfuhr zahlreiche Auflagen¹⁰. Er stellte einen Kommentar zur Hexenbulle dar und regelte ausführlich das Prozeßverfahren und beinhaltete vor allem detaillierte Angaben und Anweisungen über

¹ Ritter S. 137 / Franz S. 62, 75

² siehe oben / Battafarano S. 230

³ Rosenfeld S. 277 / Schatz S. 29 / Posser S. 443 / Franz S. 82

⁴ Rosenfeld S. 277

⁵ Posser S. 43 / Rosenfeld S. 278-279

⁶ alle bei Rosenfeld S. 278-279 / siehe auch : Posser S. 43 / Ritter S. 137

⁷ rosenfeld S. 279

⁸ so auch Posser S. 43

⁹ Krämer S. 172 / Franz + Kapp S. 78 / Sellert S 1223 / Posser S. 41 / Schmidt S. 227

¹⁰ Franz + Kapp S. 78

die Anwendung der Folter¹. Er bildete damit die theoretische Grundlage der Hexenverfolgung² und seine Angaben wurden in Deutschland bis tief ins 17. Jahrhundert hinein befolgt³. Die beiden Jacobiner befürworteten in ihrem Werk den Gebrauch der Folter und steigerten ihre Art und Maß der Anwendung bis auf das Willkürlichste und verschärften somit den Inquisitionsprozeß erheblich⁴. Demgemäß ist es wohl unausweichlich, daß Spee, der sich ja hauptsächlich mit dem Verfahren auseinandersetzt und dabei gerade die Willkür bei Anwendung der Folter scharf kritisiert, mit dem Malleus in Konflikt gerät⁵. Und hierbei insbesondere, wenn es um die Wiederholung der Folter geht⁶. So wird die Cautio dann auch teilweise als „Anti-Kramer“ oder der Malleus als „monströses Gegenstück zur Cautio“ titulierte⁷. Im Großen und Ganzen mag dies wohl auch so zutreffen. Wenn Spee z.B. in seinem Werk von den Verfassern des Malleus spricht, ist meist eine gewisse Abneigung gegen sie und ihre Unerbittlichkeit nicht zu überhören. So heißt es an einer Stelle auch, daß ihm durchaus der Gedanke komme, daß es ja eben diese beiden waren, die mit ihrer Schrift und ihrem ausgeklügelten und weislich verteilten Foltern, die Unzahl von Hexen überhaupt erst nach Deutschland gebracht haben⁸. Er macht also durchaus den Malleus maßgeblich verantwortlich für all das geschehene Übel und Unrecht. Man wird jedoch die Cautio wohl nicht einfach nur als „Anti-Kramer“ bezeichnen können. Dafür beschäftigt Spee sich nicht ausführlich genug mit diesem Werk, sondern erwähnt es meist nur beiläufig in Nebensätzen. Außerdem kommt es auch vor, daß Spee ab und zu auf den Malleus verweist, wenn dieser seine Argumentation stützte. So sah z.B. auch der Malleus durchaus auch eine Verteidigung in Hexenprozessen vor⁹.

4. Constitutio Criminalis Carolina

Schließlich soll hier noch betrachtet werden, wie Spee zu der damaligen geltenden Gesetzesordnung stand. Von 1530-1532 entstand auf Grundlage der „Constitutio Criminalis Bambergensis“ die „Peinliche Gerichtsordnung Karls V.“ die sog. „Constitutio Criminalis Carolina“¹⁰. Sie regelte sowohl das Strafrecht als auch das Strafprozeßrecht¹¹. Sie war das erste Gesetz, daß die weltliche Strafbarkeit der Hexerei festsetzte, wobei aber in der Carolina selbst nirgends einer Umschreibung des Tatbestands zu finden war¹². Die Carolina wich weiter vom ursprünglichen Schadenszauber dahingehend ab, daß der Schaden gemäß Art. 109 nur noch Bedeutung bei der Frage nach der Strafe (Tod oder nicht) hatte. Die Carolina stellte also die Zauberei schlechthin unter Strafe. Dies jedoch immerhin eingeschränkt, nämlich mit einer milderen Strafe, wenn kein Schaden entstanden war¹³. Die Carolina war eigentlich erlassen worden, um u.a. die Willkür und den Mißbrauch der Folter einzuschränken¹⁴. So legte sie z.B. auch in Art. 44 genauere Bedingungen fest, nach denen bei der Zauberei zur Folter geschritten werden konnte¹⁵. Bei engerer und sinngemäßer Auslegung hätte diese Vorschrift wohl viel Unheil verhüten können¹⁶. Das ist auch in vielen anderen Fällen so, in denen Spee durchaus oft auf die Bestimmungen der Carolina verweist. So z.B. auch beim Problem des durch Folter erpreßten Geständnisses, das in Art. 60 geregelt wurde¹⁷. Auch bezüglich der Forderung nach festem Gehalt für die Richter (→ Art. 205), bezüglich des Widerrufs von Geständnissen oder auch bezüglich des freien Zutritts des Verteidigers zum Gefängnis (→ Art. 14) und vielem mehr verweist Spee auf die Regelungen der Carolina¹⁸. Bei entsprechender Anwendung der Carolina hät-

¹ Krämer S. 172 / Sellert S. 1223 / Schmidt S. 227

² Schmidt S. 227

³ Sellert S. 1223

⁴ Posser S. 41 / Sellert S. 1223

⁵ Jerouschek S. 254

⁶ siehe Geilen S. 17

⁷ Jerouschek S. 254

⁸ Krämer S. 172

⁹ Geilen S. 24, mit weiteren Bsp. S. 11, 16, 24

¹⁰ Rosenfeld S. 268 / Franz + Kapp S. 78 / Schmidt S. 227

¹¹ Franz + Kapp S. 78 / Rosenfeld S. 268

¹² Ritter S. 54 / Rosenfeld S. 269

¹³ Ritter S. 54 / Rosenfeld S. 269-270

¹⁴ Battafarano S. 228

¹⁵ Battafarano S. 228 / Franz + Kapp S. 78

¹⁶ Geilen S. 5

¹⁷ Geilen S. 13 / Hahn S. 104

¹⁸ Geilen S. 8, 13-14, 24-25 mit vielen weiteren Nachweisen z.B. S. 11, 16, 19...

te also innerhalb des Hexenprozesses einiges besser ausgesehen. Um so mehr weist Spee daraufhin und kritisiert es, daß diese Vorschriften einfach mißachtet wurden¹. Dieser Umstand hängt wohl auch mit der, der Carolina enthaltenen sog. „Salvatorischen Klausel“ zusammen, die weiterhin den reichsständischen und anderen Partikularrechten weiterhin den Vorrang gewährte². Allerdings kommt bei Spee auch zum Ausdruck, daß er wohl der Meinung war, daß die Carolina trotz allem nicht ausreichte, um für einen gerechten Ablauf der Hexenprozesse zu sorgen. So fordert er nämlich eindringlich die Fürsten auf, eine neue, genauere Verfahrensvorschrift in Strafsachen zu erlassen³. Daß die Carolina zur Regelung dieses Verfahrens tatsächlich wohl unzureichend war, zeigt sich z.B. auch anhand einiger Territorien, in welchen die Hexenverfolgung erfolgreich eingedämmt werden konnte oder erst gar nicht so stark aufkam, da eben hier eine andere, von den Fürsten erlassene Prozeßordnung angewandt wurde⁴.

C Auswirkungen der Cautio und die Reaktionen auf sie

I Persönliche Auswirkungen

Innerhalb des Ordens war sehr schnell bekannt (u.a. durch einen Brief des Bischofs Pelcking an seinen Vorgesetzten), daß Spee der Verfasser der Cautio war⁵. Dies wurde von Spee im folgenden auch nicht bestritten. Er gab jedoch in Übereinstimmung mit seinem Ordensprovinzial Pater Goswin Nickel gegenüber dem Ordensgeneral in Rom Vitelleschi an, daß er das Buch aber nicht zum Druck gegeben habe (diese allein war strafbar)⁶. Pater Nickel war es, der Spee auch im Folgenden enorm half und deckte⁷. Der General konnte schließlich überzeugt werden, ermahnte Spee aber in Zukunft besser auf seine Manuskripte aufzupassen, damit ein solcher Verdacht nicht mehr entstehen könne⁸. Doch innerhalb des Ordens traten bald Gegner Spees auf, welche die Cautio auf den Index verbotener Bücher bringen wollten. Sie wurden jedoch vom General, der an solchen internen Streitigkeiten kein Interesse hatte, zum Schweigen gebracht⁹. 1632 erschien dann jedoch die zweite Auflage der Cautio in Frankfurt und der Ordensgeneral mochte nun auch nicht mehr an so viele Zufälle glauben. Er riet dem Provinzial mehrfach, Spee aus dem Orden zu entlassen oder ihn zumindest zu einem freiwilligen Ausscheiden zu bewegen¹⁰. Sowohl Nickel als auch Spee lehnten jedoch ab¹¹. Diese Frage wurde denn auch in der Folgezeit nicht weiter diskutiert. So wird stellenweise vermutet, dies könne mit der Tatsache zusammenhängen, daß Gustav Gustav Adolf von Schweden mit seinem Heer 1632 unvermittelt vor der Stadt Köln stand und dieser wohl engere Beziehungen zu der Familie Spee hatte¹². Allerdings war die Lage für Spee in Köln immer noch ziemlich heikel, zumal er zusätzlich auch noch weitere Probleme mit dem Rektor des Kölner Jesuitenkollegs hatte. Daraufhin bat Spee um Versetzung in eine andere Ordensprovinz und wurde von Nickel schließlich auch nach Trier versetzt¹³. Dort war Spee vor seinen Kölner Widersachern in Sicherheit, blieb aber dem Orden sogar in seiner gleichen Position erhalten¹⁴. Allerdings war es ihm bis zu seinem Tode nicht vergönnt, die letzten Gelübde abzulegen (siehe oben).

II Auswirkungen außerhalb des Ordens

1. Unmittelbare Wirkung

Zwar läßt sich eine gewisse Wirkung wohl darin erkennen, daß die Cautio mehrmals in verschiedene Sprachen übersetzt wurde und zahlreiche Neuauflagen erfuhr¹⁵, dennoch war ihre unmittelbare Wirkung sehr gering¹.

¹ Battafarano S. 240-241 / Franz + Kapp S. 78 / Hahn S. 104

² Eisenhardt S. 255 Rnr. 353 / Gmür/Roth S. 92 Rnr. 332

³ SIEHE OBEN / Rosenfeld S. 299

⁴ Bsp. bei Geilen S. 56, 59

⁵ Sellert S. 1224 / Ritter vorwort S. X / Waider in JuS S. 377 / Oorschot S. 12

⁶ Posser S. 47 / Waider in JuS S. 377

⁷ Posser S. 47

⁸ Ritter Vorwort S. X / Waider in ZStW S. 722 / Oorschot S. 12

⁹ Posser S. 47 / Ritter Vorwort S. X / Franz S. 14 / Waider in JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 723

¹⁰ Ritter S. XI-XII / Waider in JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 724-725 / Oorschot S. 12

¹¹ Waider JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 725 / Oorschot S. 12

¹² Waider in JuS S. 378

¹³ Posser S. 47 / Ritter Vorwort S. XII / Waider in JuS S. 378 / ders. in ZStW S. 725

¹⁴ Waider in JuS S. 378-379 / ders. in ZStW S. 725

¹⁵ Posser S. 47 / Holzhauser S. 152 / Rosenfeld S. 342-343 / Ritter S. 136

Tatsächlich hatte der Mainzer Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, der mit Spee in jungen Jahren bekannt war (siehe oben), durch den Einfluß von Spee und seiner Cautio in seinen Territorien die Hexenprozesse eingestellt².

Weiter ist anzunehmen, daß die Cautio Auswirkung auf die Einstellung der Hexenprozesse in den von den Schweden besetzten Gebieten hatte. So hatte 1647 der protestantische, schwedische Feldprediger Johann Seifert Spees Werk in Auszügen übersetzt und dieses der Königin Christina von Schweden und den Offizieren des schwedischen Heeres zukommen lassen. Wahrscheinlich von der Cautio beeinflusst erließ die Königin schließlich 1649 ein Edikt, welches die Abschaffung der Hexenprozesse und die sofortige Entlassung aller, der wegen „Zauberei“ Inhaftierten, vorschrieb³.

Weitere unmittelbare Wirkungen sind nicht nachzuvollziehen, womit hier festzuhalten ist, daß das Ziel Spees, die Obrigkeiten Deutschlands zu erreichen und zu überzeugen, an der Praxis der Hexenprozesse etwas zu verändern, bis auf diese wenigen Ausnahmen nicht verwirklicht werden konnte.

2. Mittelbare Wirkung

Die wesentliche Wirkung von Spees Cautio Criminalis setzte jedoch erst wesentlich später und dies auch nur indirekt ein⁴.

Zu nennen ist hierbei vor allem der Philosoph Wilhelm Leibniz. Ihm ist es letztendlich zu verdanken, daß Spee auch für die Nachwelt als Verfasser der Cautio bekannt wurde und Leibniz hat außerdem viele Persönlichkeiten seiner Zeit auf Spee aufmerksam gemacht und ihn in seinen Werken des öfteren hoch gelobt⁵.

Besonderen Einfluß hatte Spee schließlich auf Christian Thomasius. Dieser war zu Beginn durchaus eher von den Argumenten eines Benedict Carpzov angetan und neigte so eher zur Befürwortung der Hexenprozesse⁶. Allerdings kam es dazu, daß Thomasius sich noch einmal grundlegend mit der Frage der Hexenprobleme beschäftigte und hierbei auf die Cautio von Spee aufmerksam wurde. Dabei war ihm der Verfasser zu diesem Zeitpunkt völlig unbekannt (er hielt ihn für einen protestantischen Geistlichen) und außerdem hielt er die ihm zu Grunde liegende Auflage von 1695 für die Erstauflage⁷. Erst später erfuhr er durch Leibniz die tatsächlichen Gegebenheiten⁸. Thomasius berichtet schließlich, daß es ihm bei der Lektüre der Cautio und hierbei insbesondere des 20. Dubiums (über die Folter) wie Schuppen von den Augen fiel und er das Werk des weiteren für so großartig hielt, daß er sich nicht vorstellen könne, wie ein verständiger Rechtsgelehrter oder Politiker nach der Lektüre dieses Buches noch an der Unbilligkeit der Hexenprozesse zweifeln könne⁹. An diesen Aussagen des Thomasius läßt sich unschwer erkennen, welchen Eindruck Spee bei diesem hinterlassen haben muß. Allerdings wählte Thomasius einen anderen Weg als Spee, um gegen die Hexenprozesse anzugehen. So konzentrierte er sich nicht auf das Verfahren, hierzu hatte Spee seiner Meinung nach bereits alles Nötige gesagt, sondern bekämpfte mehr den Tatbestand der Hexerei als solchen und kam hierbei zu dem Ergebnis, daß dies nur ein Irrtum des Verstandes sei und nicht existiere¹⁰. Thomasius selbst hatte später wesentlichen Einfluß auf die Bekämpfung der Hexenprozesse u.a. durch seine berühmte Schrift „De crimine magiae“ genommen¹¹. Über ihn wirkte also auch Spee.

Weiter ist auf den Einfluß eines Schülers von Thomasius, nämlich des preußischen Rats Adolf Meinders von Ravensberg, das Edikt des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm I. von 1714 zurückzuführen. Dieses wurde auch von ihm kommentiert und setzte durch die Anordnung einer verstärkten Kontrolle der Prozesse durch den König selbst (ihm mußten von da an alle Fälle, in denen auf Folter oder Todesstrafe erkannt

¹ Sellert S. 1227 / Posser S. 47 / Waider in JuS S. 379 / Geilen S. 44

² Posser S. 48 / Holzhauer S. 151 / Rosenfeld S. 342 / Ritter S. 136 / ders. Vorwort S. XXIX-XXX / Geilen S. 46-47

³ Posser S. 47 / Holzhauer S. 151 / Rosenfeld S. 342 / Ritter S. 136 / ders. Vorwort S. XXX / Geilen S. 48

⁴ Waider ZStW S. 726 / ders. in JuS S. 379 / Sellert S. 1228 / Geilen S. 49

⁵ Sellert S. 1228 / Posser S. 48 / Rosenfeld S. 348 / Ritter S. 144

⁶ Lorenz S. 142 / Posser S. 48 / Rosenfeld S. 344-345

⁷ Waider ZStW S. 727 / ders. in JuS S. 379 / Lorenz S. 142 / Franz + Kapp S. 91 / Holzhauer S. 153

⁸ alle ebenda

⁹ Waider ZStW S. 726-727 / ders. in JuS S. 379 / Lorenz S. 142 / Sellert S. 1228 / Rosenfeld S. 345-346

¹⁰ Sellert S. 1228 / Holzhauer S. 154

¹¹ Gmür/Roth S. 92-93 Rnr. 335 / Eisenhardt S. 262 Rnr. 362 / Köbler S. 157

wurde, persönlich vorgelegt werden) den Prozessen in Preußen praktisch ein Ende¹. Gerade die Tatsache, daß die Fürsten sich selber der Prozesse verstärkt annehmen sollten, war ja eine der Forderungen Spees gewesen (siehe oben). Auch waren Thomasius und Leibniz selbst mit dem preußischen Königshaus eng verbunden, so daß wohl auch sie die Cautio dort bekannt gemacht hatten².

1721 schließlich erklärte das Preußische Landrecht die Zauberei für ein Wahngewerbe³ und 1740 schaffte Friedrich der Große unmittelbar nach seinem Amtsantritt die Folter endgültig ab⁴.

Somit läßt sich hier feststellen, daß Spee zumindest zu späterer Zeit und indirekt mit seiner Cautio Criminalis eine äußerst beachtenswerte Wirkung erzielte.

D Abschließende Würdigung

So läßt sich zusammenfassend sagen, daß Friedrich von Spee mit seiner Cautio Criminalis für die damalige Zeit ein äußerst mutiges und fortschrittliches Werk verfaßt hatte. Besonders seine für die Verbesserung des Verfahrens gemachten Vorschläge sind hierbei beachtenswert und stellen Grundsätze dar, wie sie heute z.B. im deutschen Strafrecht bzw. Strafprozeßrecht unentbehrlich sind.

Dieser Mut schien sich für Spee zunächst nicht auszuzahlen, da die Veröffentlichung seines Werkes für ihn persönlich erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich brachte und zunächst zu seiner Zeit keine besonders beachtenswerten Veränderungen bewirkte.

Schließlich jedoch hat Spees Werk einige Jahrzehnte später die Anerkennung gefunden, die es wohl auch verdient und hat somit die von Spee erwünschte Wirkung, wenn auch über Umwege, doch noch erreicht.

¹ Waider in ZStW S. 727 / ders. in JuS S. 379 / Sellert S. 1228 / Rosenfeld S. 346-347 / Geilen S. 51

² Geilen S. 50-51

³ Geilen S. 51

⁴ Waider ZStW S. 727-728 / ders. in JuS S. 379 / Sellert S. 1228